



# Arbeiten in sauerstoff- reduzierter Atmosphäre

Fachinformation für den Gesundheitsschutz

# Ziel dieser Publikation

Die Sauerstoffreduktion ist eine Technologie zur Brandverhütung. Sie kommt in verschiedenen Branchen immer häufiger zur Anwendung. Das Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre ist aber aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht unbedenklich. Um gesundheitliche Beeinträchtigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verhindern, braucht es bauliche, technische, organisatorische und arbeitsmedizinische Massnahmen.

Was dies konkret bedeutet, erfahren Sie in dieser Fachinformation. Sie richtet sich an

- Arbeitgeber und Vorgesetzte in Betrieben mit entsprechenden Lagern und IT-Räumen
- Sicherheitsfachleute sowie Arbeitsärzte und -ärztinnen
- Planer
- Inverkehrbringer (Hersteller, Verkäufer) von Brandvermeidungssystemen
- interessierte Behörden (Arbeitsinspektorate, Gebäudeversicherungen)

Die folgenden Richtlinien gelten für Arbeitsbereiche, in denen aus Gründen der Brandvermeidung die Sauerstoffkonzentration der Atmosphäre künstlich gesenkt wird.

# Inhalt

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Gefährdung der Arbeitnehmenden</b>	<b>5</b>
<b>3 Grundlegende Anforderungen</b>	<b>6</b>
<b>4 Schutzmassnahmen für alle Räume mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre</b>	<b>7</b>
4.1 Bauliche und technische Massnahmen	7
4.2 Organisatorische Massnahmen	7
4.3 Arbeitsmedizinische Untersuchungen	8
<b>5 Zusätzliche Massnahmen für Räume mit weniger als 17 Volumenprozent Sauerstoff</b>	<b>9</b>
5.1 Zusätzliche organisatorische Massnahmen	9
5.2 Zusätzliche personenbezogene Massnahmen	9
5.3 Zusätzliche arbeitsmedizinische Untersuchungen	10
<b>Anhang: Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung</b>	<b>11</b>

# 1 Ausgangslage

In verschiedenen Branchen wird zur Brandverhütung immer häufiger die Technologie der Sauerstoffreduktion angewandt, vor allem in Lagern und zunehmend auch in Serverräumen. Je nach gelagerten Materialien oder zu schützenden Einrichtungen wird dabei der Sauerstoffgehalt der Luft im Raum reduziert, um einen Brandausbruch zu verhindern.

Es ist ein Grundprinzip des Gesundheitsschutzes, gefährliche Verfahren durch weniger gefährliche zu ersetzen. Dieses Prinzip wird durch die Technologie der Sauerstoffreduktion verletzt. Technologien wie die Sauerstoffreduktion dürfen deshalb nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.

Aufgrund der Beurteilung der Gefährdungen, die für Arbeitnehmende beim Aufenthalt in einer sauerstoffreduzierten Atmosphäre auftreten können, sind die notwendigen baulichen, technischen, organisatorischen und arbeitsmedizinischen Massnahmen definiert worden.

**Länger dauernde Erfahrungen mit Arbeitnehmenden, die sich in Bereichen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre aufhalten, liegen gegenwärtig noch nicht vor. Die verlangten Massnahmen müssen deshalb unter Umständen in Zukunft angepasst werden.**



**1** In Lagerräumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre müssen die Arbeitnehmenden vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

# 2 Gefährdung der Arbeitnehmenden

## **Höhenkrankheit**

Der Aufenthalt in einer sauerstoffreduzierten Atmosphäre ist zwar nicht uneingeschränkt mit einem Aufenthalt in der Höhe vergleichbar. Aber auch bei sauerstoffarmer Atemluft ist in Abhängigkeit zur gewählten Sauerstoffkonzentration mit mehr oder weniger ausgeprägten Symptomen der akuten Höhenkrankheit zu rechnen: mit Kopfschmerzen, Müdigkeit, Übelkeit, Appetitlosigkeit, Schwindel und in schweren Fällen Hirn- und Lungenödem.

## **Einschränkung der Leistungsfähigkeit und erhöhte Unfallgefahr**

Bei einem deutlich reduzierten Sauerstoffgehalt der Atemluft ist mit einer erhöhten Fehlerrate bei visuellen Aufgaben und im logischen Denken sowie mit einer verlängerten Reaktionszeit zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass das Unfallrisiko dadurch erhöht wird.

## **Gefährdung bei vorbestehenden Krankheiten**

Durch das Verringern des Sauerstoffgehalts der Atemluft und des daraus resultierenden niedrigeren Sauerstoffpartialdrucks können vor allem Arbeitnehmende mit folgenden vorbestehenden Krankheiten in besonderem Masse gefährdet werden:

- Herz- und Kreislaufkrankheiten
- Atemwegs- und Lungenkrankheiten
- Blutkrankheiten

**Bei Sauerstoffkonzentrationen von weniger als 13 Volumenprozent können schwere, nicht reversible Schäden auftreten – auch Todesfälle sind möglich!**

# 3 Grundlegende Anforderungen

- Die zu treffenden **Schutzmassnahmen richten sich nach dem Grad der Reduktion des Sauerstoffgehalts** der Atmosphäre. Die gemessene Sauerstoffkonzentration [Vol.-%] gilt für Örtlichkeiten bis zu einer Höhe von 700 m über Meer. Oberhalb dieser Grenze ist im Rahmen einer Risikoanalyse die Höhe über Meer mit zu berücksichtigen.
- Bei der **Planung** von Räumen mit einer sauerstoffreduzierten Atmosphäre sind besonders auch die lokalen Gegebenheiten und die Belastungen der Arbeitnehmenden zu berücksichtigen, z. B. die Höhe über Meer, die Wetter-/Luftdruckbedingungen, zusätzliche chemische, biologische oder physikalische Einwirkungen (wie Kälte) sowie der Schweregrad der körperlichen Arbeit und die psychomentalen Belastungen. Die baulichen, technischen, organisatorischen und arbeitsmedizinischen Massnahmen sind in einem **betriebspezifischen Sicherheitskonzept** zu konkretisieren und zu dokumentieren.
- Massgebend bei der Festlegung der Schutzmassnahmen ist die **tiefste Sauerstoffkonzentration, die im Raum unerkannt auftreten kann** (d.h. in der Regel der Alarmwert für die minimale Sauerstoffkonzentration).
- Der **Inverkehrbringer** (Hersteller, Verkäufer) eines Brandvermeidungssystems muss gemäss Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) nachweisen können, dass die Einrichtungen oder Geräte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Dies betrifft z. B. die Druckbehälter, die Stickstoffgeneratoren, das Sauerstoffüberwachungssystem und die Mess- und Regeltechnik.
- Der **Restsauerstoffgehalt ist so hoch wie möglich** festzulegen, das heisst, er darf nur so tief gesenkt werden, wie aus Brandschutzgründen zwingend notwendig.
- Wenn die Sauerstoffkonzentration **unter 13 Vol.-%** absinken kann, dürfen Arbeitnehmende die Räume nur mit einem Isoliergerät betreten (von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät).
- Es dürfen **keine festen Arbeitsplätze** eingerichtet werden. Die Räume dürfen **nur zur Instandhaltung** (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) betreten werden.
- Arbeitnehmende, bei denen **Beschwerden** auftreten (beispielsweise im Sinne einer akuten Höhenkrankheit), haben den Bereich mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre umgehend zu verlassen. Ein erneutes Betreten von Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre ist erst nach einer ärztlichen Untersuchung gestattet.
- Körperliche **Belastungen und Zeitdruck** sind zu vermeiden.
- Für Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre sind bevorzugt **Nichtraucher** einzusetzen.



# 4 Schutzmassnahmen für alle Räume mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre

## 4.1 Bauliche und technische Massnahmen

- Bei Räumen mit einer sauerstoffreduzierten Atmosphäre ist sicherzustellen, dass nur Befugte die Räume betreten (**Zutrittskonzept**).
- An den Zugängen sind **Schilder** anzubringen, die auf die sauerstoffreduzierte Atmosphäre hinweisen.
- Die **Türen** müssen selbstschliessend sein, und sie müssen von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können (Fluchtfunktion).
- Das Messsystem ist so zu gestalten, dass ein Funktionsverlust oder eine Fehlmessung in keinem Fall dazu führen kann, dass eine Unterschreitung der Sauerstoff-Untergrenze unerkannt bleibt. Ein allfälliger Sicherheitsverlust des Mess- und Regelsystems muss frühzeitig erkannt werden. Die **sicherheitsrelevanten Funktionen des Mess- und Regelsystems** sind mindestens gemäss den Anforderungen des Performance Levels (PL) e nach EN ISO 13849-1 und/oder SIL 3 nach EN 61508 (EN 61511 bei Prozess-Anwendungen) oder vergleichbarem Niveau zu konzipieren. Das Einhalten der Anforderungen für die sicherheitsrelevanten Funktionen ist mit einem **Sicherheitsnachweis** zu belegen (gemäss Verordnung über die Sicherheit von Maschinen MaschV, Art. 2, Abs. 1, Bst 6). Die Messsysteme müssen regelmässig durch fachkundige, benannte Personen gemäss den Angaben des Herstellers und nach einer Arbeitsanweisung **kalibriert und gewartet** werden. Kalibrierung und Wartung sind zu dokumentieren.
- Eine zu niedrige Sauerstoffkonzentration muss durch eine optische und/oder akustische **Alarmeinrichtung** angezeigt werden. Die Alarmierung muss von jedem Standort innerhalb des Raums mit der sauerstoffreduzierten Atmosphäre erkannt werden. Im Falle eines Alarms ist der Raum unverzüglich zu verlassen.
- Die **Stickstoffzufuhr** zum Raum muss jederzeit von Hand von einem sicheren Standort aus abgeschaltet werden können.
- Der Stickstoff muss so zugeführt werden, dass im gesamten Raum eine **homogene Sauerstoffkonzentration** vorhanden ist.

- Die **Ausbreitung** der sauerstoffreduzierten Atmosphäre in andere, nicht dafür vorgesehene Räume ist zu verhindern (z. B. Ausbreitung via Maueröffnungen, Leitungsdurchführungen, Bodenabläufe, undichte Türen).

## 4.2 Organisatorische Massnahmen

- Die Aufenthaltszeit in Bereichen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre soll generell so kurz wie möglich gehalten werden. Die **maximale Aufenthaltszeit** pro Tag beträgt 6 Stunden, wobei die maximale ununterbrochene Aufenthaltszeit von 4 Stunden nicht überschritten werden darf (für diesbezügliche Einschränkungen in Räumen mit weniger als 15 Vol.-% Sauerstoff siehe Kapitel «Zusätzliche Massnahmen für Räume mit weniger als 17 Vol.-%



2 In Serverräumen werden Brände vermehrt durch eine sauerstoffreduzierte Atmosphäre vermieden.

Sauerstoff»). Zwischen den Aufenthalten ist eine Pause von mindestens 30 Minuten ausserhalb des Bereichs mit reduziertem Sauerstoffgehalt einzulegen.

In Kühllagern sind zusätzliche Massnahmen und Zeitbeschränkungen gemäss Artikel 21 der Wegleitung zur Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes zu beachten.

- Die **gemessene Sauerstoffkonzentration** im Raum ist aufzuzeichnen und zu dokumentieren.
- **Schwangere Frauen** dürfen Räume mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre nicht betreten.
- Die Arbeitnehmenden sind vor dem ersten Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre und später in regelmässigen Intervallen bezüglich Gefährdungen, Schutzmassnahmen, Verhaltensregeln und Bedienung der persönlichen Schutzausrüstung zu informieren und zu schulen. Für die **Information und Schulung** ist ein Arbeitsarzt beizuziehen.
- Der Betreiber von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre hat sicherzustellen, dass die organisatorischen, personenbezogenen und arbeitsmedizinischen Massnahmen auch bei Arbeitnehmenden von **Fremdfirmen** und bei Rettungskräften angewendet werden.
- Die **Alarmierungs- und Rettungsorganisation** muss jederzeit sichergestellt sein. Die Rettungskräfte müssen über die sauerstoffreduzierte Atmosphäre orientiert sein und periodisch bezüglich der Verhaltensmassnahmen geschult werden.

## 4.3 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

- **Arbeitnehmende mit vorbestehenden Erkrankungen der Atemwege/Lunge sowie von Herz/Kreislauf** haben den behandelnden Arzt zu konsultieren und abzuklären, ob für sie beim Betreten eines Raums mit einem Restsauerstoffgehalt von 17 bis 21 Vol.-% eine gesundheitliche Gefährdung besteht.
- Bei jedem Verdacht auf eine Einschränkung der Eignung haben der untersuchende Arzt und der beigezogene Arbeitsarzt dem Arbeitgeber zu beantragen, dass eine **fachärztliche Untersuchung und Beurteilung** des betroffenen Arbeitnehmers vorgenommen wird. Der Einsatz des Arbeitnehmers in Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre ist in dieser Situation nur dann gestattet, wenn die zusätzliche fachärztliche Beurteilung die Eignung bestätigt.
- Wenn bei Arbeitnehmenden bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre **Beschwerden** auftreten, ist vor dem nächsten Einsatz ein Arzt bzw. Arbeitsarzt zu konsultieren.



# 5 Zusätzliche Massnahmen für Räume mit weniger als 17 Volumenprozent Sauerstoff

Bei einer Absenkung der Sauerstoffkonzentration **unter 17 Vol.-%** sind zusätzlich zu den oben erwähnten Schutzmassnahmen **weitere Massnahmen** zu treffen.

## 5.1 Zusätzliche organisatorische Massnahmen

Die Räume dürfen nur mit einer **Arbeitserlaubnis** betreten werden, die von einer zuständigen und namentlich benannten Person unterschrieben ist. Das Erteilen der Arbeitserlaubnis setzt eine bestandene **medizinische Eignungsuntersuchung** voraus. Aufenthalt und Dauer in der sauerstoffreduzierten Atmosphäre sind zu dokumentieren.

Bei Arbeiten in Räumen mit 15 bis 17 Vol.-% Sauerstoff darf die maximale ununterbrochene **Aufenthaltszeit** höchstens 4 Stunden betragen, in Räumen mit weniger als 15 Vol.-% höchstens 2 Stunden. Die maximale gesamte Aufenthaltsdauer von 6 Stunden pro Tag darf in Räumen mit einer sauerstoffreduzierten Atmosphäre nicht überschritten werden.

In Räumen mit weniger als 15 Vol.-% Sauerstoff ist eine **kontinuierliche Überwachung der Arbeitnehmenden** zu gewährleisten. Geeignet für die Überwachung sind z. B. Kontrollgeräte, die am Körper getragen werden, auf Körperbewegungen oder Körperlage reagieren und im Notfall automatisch Alarm auslösen.

Wird der Raum von zwei Personen betreten, die sich gegenseitig überwachen, so müssen diese mit einem Funkgerät ausgerüstet werden. Eine Kontaktaufnahme mit Personen ausserhalb der Räume mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre muss jederzeit gewährleistet sein.

Arbeitnehmende und Vorgesetzte sind regelmäßig zu sensibilisieren und darüber zu informieren, dass bei vor- ausgehenden **gesundheitlichen Beschwerden** das Betreten eines Raums mit einer Atmosphäre von weniger als 15 Vol.-% Sauerstoff nicht gestattet ist bzw. eine erneute medizinische Untersuchung voraussetzt. Solche Beschwerden sind z. B. Ohnmacht oder Bewusstseins-trübungen, Herzbeschwerden, Atemwegsbeschwerden oder -infekte, Gleichgewichtsstörungen oder Schwindel, akute Erkrankungen oder allgemeine Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

## 5.2 Zusätzliche personenbezogene Massnahmen

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) müssen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009 erfüllen. Gemäss Art. 5 dieses Gesetzes wird dabei vermutet, dass PSA die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen, wenn sie nach international harmonisierten, technischen Normen hergestellt werden.

Bei Sauerstoffkonzentrationen unter 17 Vol.-% ist ein **Isoliergerät für Selbstrettung und Flucht** (Selbstretter oder Fluchtgerät) mitzutragen.

Bei Sauerstoffkonzentrationen unter 13 Vol.-% ist das Tragen eines **von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgerätes** obligatorisch. Bei Sauerstoffkonzentrationen von 13 bis 15 Vol.-% wird das Tragen eines solchen Atemschutzgerätes empfohlen.

In Arbeitsbereichen mit einer Sauerstoffkonzentration zwischen 13 und 15 Vol.-% können auch **On-Demand-Sauerstoffapplikationsgeräte** eine wirksame Unterstützung des Arbeitnehmenden sein. Diese Geräte liefern zwischen 2½ und 3½ Liter Sauerstoff pro Minute. Sie können massgeblich zu einem besseren Wohlbefinden beitragen und sind auf Wunsch der Arbeitnehmenden

vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Für kurzfristige Einsätze (z. B. kurze Kontrollgänge) ist das Tragen eines On-Demand-Sauerstoffapplikationsgeräts nicht sinnvoll. Beim Einsatz solcher Geräte sind auch die Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen, z. B. die Platzverhältnisse.



3 On-Demand-Sauerstoffapplikationsgeräte können je nach Situation das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden verbessern.



4 On-Demand-Sauerstoffapplikationsgerät mit Tragrucksack für die Sauerstoffflasche

## 5.3 Zusätzliche arbeitsmedizinische Untersuchungen

Das Betreten von sauerstoffreduzierten Räumen mit weniger als 17 Vol.-% Sauerstoff durch Arbeitnehmende setzt das Bestehen einer medizinischen Eignungsuntersuchung voraus. Die Eignungsuntersuchungen sind im Rahmen des Beizugs von Arbeitsärzten gemäss EKAS-Richtlinie 6508 vorzunehmen.

Die Untersuchung umfasst ein ärztliches Gespräch, eine ärztliche Untersuchung, eine Blutentnahme mit Laboranalysen, eine Lungenfunktionsprüfung, ein EKG und eine Ergometrie. Der **Umfang der Eintritts- und Kontrolluntersuchung** ist im Dokument «Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre: Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung» festgehalten (siehe Anhang). Ein Einsatz in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre darf erst erfolgen, wenn der untersuchende Arzt und der beigezogene Arbeitsarzt die Eignung bestätigt haben.

Kontrolluntersuchungen sind **in regelmässigen Intervallen** vorzusehen:

- weniger als 2 Jahre bei einer Sauerstoffkonzentration von 15 bis 17 Vol.-%
- weniger als 1 Jahr bei einer Sauerstoffkonzentration von weniger als 15 Vol.-%.

## Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre: Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung

### 1. Anamnese

#### 1.1 Vorgeschichte

- Blutkrankheiten in der Familie (Blutarmut, erbliche Blutkrankheit, Sichelzellerkrankheit)
- Blutkrankheit (erbliche Blutkrankheit, Blutarmut, Sichelzellerkrankheit)
- Erkrankungen des Herzens
- Erkrankungen des Kreislaufs
- Arterielle Hypertonie
- Erkrankungen der Atemwege/Lunge
- Erkrankungen des Zentralnervensystems
- Beschwerden bei Aufenthalt in der Höhe/bei Flügen
- Frühere Durchblutungsstörungen/Schlaganfälle
- Stoffwechselstörungen (wie Diabetes mellitus)
- Rauchgewohnheiten
- Medikamente
- Alkoholkonsum

#### 1.2 Aktuelle Beschwerden

- Angina pectoris
- Palpitationen/Herzrhythmusstörungen
- Anstrengungsatemnot
- Ischaemische Ruheschmerzen
- Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- Schwindel
- Synkopen
- Bewusstseinsstörungen
- Gliederschmerzen/Brustschmerzen/Bauchschmerzen bei Aufenthalt in der Höhe oder bei Flügen
- Kopfschmerzen/Ermüdbarkeit/Übelkeit/Erbrechen/Atemnot bei Aufenthalt in der Höhe oder bei Flügen

#### 1.3 Beschwerden bei früheren Aufenthalten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre

- Kopfschmerzen
- Übelkeit
- Appetitlosigkeit
- Schwindel
- Vermehrte Ermüdbarkeit
- Atemnot

- Brustschmerzen
- Palpitationen
- Konzentrationsstörungen
- Gangunsicherheit

### 2. Untersuchung

- Lunge: Atemfrequenz, Perkussion, Auskultation
- Herz/Kreislauf: Herzfrequenz, Rhythmus, Blutdruck, Herzspitzenstoss, Herzauskultation, Strömungsgeräusch über Karotis, Füllungszustand der Jugularvenen, hepatojugulärer Reflux, periphere Oedeme, periphere Pulse
- Abdomen: Leber, Milz
- Neurostatus: Hirnnerven; rohe Kraft, Reflexe, Pyramidenzeichen, Sensibilität

### 3. Laboruntersuchungen

- Grosses Blutbild (Haemoglobin, Erythrozyten, Haematokrit, Leukozytenzahl, Leukozytendifferenzierung)
- Blutzucker, Kreatinin, ALAT,  $\gamma$ -Glutamyltransferase

### 4. Spirometrie

- FEV1, FVC, Tiffeneau-Quotient, PEF, FEF 50, Fluss-Volumen-Kurve

### 5. EKG in Ruhe und Ergometrie

- Ruhe-EKG
- Ergometrie mit Belastungs-EKG

### 6. Weitergehende Untersuchungen durch den Betriebsarzt/Arbeitsarzt

Ergänzende Untersuchungen je nach Ergebnis der Eignungsuntersuchung:

- CO-Diffusionskapazität oder Blutgasanalyse in Ruhe und unter Belastung
- Haemoglobinelektrophorese bei Verdacht auf Sichelzellerkrankheit
- Duplex-Untersuchung der hirnversorgenden Arterien bei Verdacht auf Stenose
- Kardiologische, pneumologische oder haematologische fachärztliche Untersuchung bei Verdacht auf Krankheitsbilder von Herz/Kreislauf, Atemwege/Lunge sowie Blut

**Suva**

Gesundheitsschutz  
Postfach, 6002 Luzern  
www.suva.ch

**Auskünfte**

Tel. 041 419 61 32 (Bereich Chemie)  
Tel. 041 419 58 51 (Abteilung Arbeitsmedizin)

**Bestellungen**

www.suva.ch/waswo  
Fax 041 419 59 17  
Tel. 041 419 58 51

**Titel**

Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre

**Verfasser**

Bereich Chemie und  
Abteilung Arbeitsmedizin

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet  
Erstausgabe: Mai 2011

**Bestellnummer**

66123.d (nur als PDF-Datei erhältlich)

**Das Modell Suva****Die vier Grundpfeiler der Suva**

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung: sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.